

VERWALTUNGSRATSSITZUNG – SINNVOLL ODER NOTWENDIGES ÜBEL?

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG // Quelle: Trex

Verwaltungsratssitzung bei der Ein-Personen-AG

Für viele Ein-Personen-AGs ist die Verwaltungsratssitzung kein grosses Thema. Gewisse ausserordentliche Verwaltungsratssitzungen sind auch für Ein-Personen-AGs notariell zu beurkunden. Freiwillig führen aber die wenigsten Ein-Personen-AGs Verwaltungsratssitzungen mit sich selbst durch. Es kann aber durchaus Sinn machen, gewisse Entscheidungen und Sachverhalte schriftlich in Form einer Verwaltungsratssitzung festzuhalten. Man hat diese dokumentiert und ist in der Zukunft allenfalls froh, bei rechtlichen oder steuerlichen Fragen auf diese Dokumente zurückgreifen zu können.

Verwaltungsratssitzungen bei mehreren Mitgliedern

Besteht ein Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, sind für die Führung der Aktiengesellschaft regelmässige Sitzungen angezeigt. Im Rahmen von Beschlüssen wird dann der Wille der Aktiengesellschaft gebildet. Das Gesetz sagt nichts darüber aus, in welchem Rhythmus Sitzungen des Verwaltungsrats einzuberufen sind oder in welchen Abständen diese stattfinden sollen. Dies ist Sache des Verwaltungsrats. Da aber die Generalversammlung durch den Verwaltungsrat vorzubereiten und einzuberufen ist, braucht grundsätzlich jede Aktiengesellschaft mindestens eine Sitzung pro Jahr.

Was soll bei Verwaltungsratssitzungen thematisiert und beschlossen werden?

Die Aufgaben eines Verwaltungsrates können sehr unterschiedlich sein. Ist der Verwaltungsrat auch für die operative Führung der Gesellschaft verantwortlich, sind sicherlich mehr Sitzungen nötig, als wenn er nur strategische Aufgaben wahrnimmt. Schlussendlich muss sich der Verwaltungsrat über seine Organisation Gedanken machen. Will er die operative Führung aufgrund eines Organisationsreglements an eine Geschäftsführung abgeben? Welche Investitionen/Geschäfte können bis zu welchem Betrag von welchen Personen bewilligt werden? Wenn dies immer die zwei gleichen Aktionäre sind, die gleichzeitig den Verwaltungsrat stellen, braucht es keine zusätzlichen Strukturen. Möchte man aber in einem Betrieb zum Beispiel einer Bereichsleitung Verantwortung übergeben, ist ein Organisationsreglement allenfalls sinnvoll. Gerade im Krisenfall ist eine Durchführung und Protokollierung von Verwaltungsratssitzungen insofern sinnvoll, als dem Verwaltungsrat nicht im Nachhinein Untätigkeit vorgeworfen werden kann.

Einladung und Traktanden

Einberufen werden die Sitzungen des Verwaltungsrats durch den Präsidenten oder durch ein anderes vom Präsidenten des Verwaltungsrats beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrats. Das Gesetz enthält keine Weisungen bezüglich der Formvorschriften der Einladung für eine Verwaltungsratssitzung. Die Einladung kann somit grundsätzlich formfrei erfolgen, sofern das Organisationsreglement keine Vorgaben enthält.

Sitzungsarten und Auskunftsrecht

Das Gesetz sieht neben den physischen Verwaltungsratssitzungen mit einem Tagungsort explizit die Möglichkeit virtueller VR-Sitzungen vor und verweist dabei sinngemäss auf die Bestimmungen zur Generalversammlung. So ist es einerseits möglich, dass zwar eine physische VR-Sitzung stattfindet, nicht anwesende VR-Mitglieder aber mittels elektronischer Hilfsmittel daran teilnehmen und sich einbringen können, sog. hybride VR-Sitzungen. Bei solchen Sitzungen ist sicherzustellen, dass die Identität der Teilnehmenden zweifelsfrei feststeht und sich diese unmittelbar an der Diskussion beteiligen können. Auch im Rahmen von rein virtuellen Sitzungen ist ein ordentliches Protokoll zu erstellen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Sodann haben die Mitglieder des Verwaltungsrats das Recht auf Einsicht in die Bücher und Akten der Aktiengesellschaft.

Eröffnung, Ablauf und Beendigung

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat in der VR-Sitzung besondere Aufgaben zu erfüllen. Er begrüsst die Versammlungsteilnehmer und regelt die Protokollführung. Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit der Mitglieder fest, erläutert die Traktanden und führt durch die Sitzung. Er kann auch gewisse Regelungen für die Sitzung durchsetzen. Diese können durch einen Einspruch eines Mitgliedes und einen Entscheid durch den Verwaltungsrat wieder gekippt werden. Das Ende der Verwaltungsratssitzung ist vom Vorsitzenden formell festzuhalten.

Beschlussfassung und Quoren

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrats geschieht grundsätzlich mit der relativen Mehrheit, d.h. der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung innerhalb des Verwaltungsrats zählt zwingend das Kopfstimmprinzip. Ein Stichtscheid des Vorsitzenden kann in den Statuten festgehalten werden. Ist dieser nicht in den Statuten verankert, kann eine Pattsituation eintreten. Das Einsetzen des Stichtscheidendes ist daher gut zu überlegen.

Protokoll

Das OR bestimmt, dass über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden sowie vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Die Protokollführungspflicht für Sitzungen des Verwaltungsrats besteht von der Eintragung ins Handelsregister bis zur endgültigen Löschung der Gesellschaft.

Fazit

Das Festhalten von wichtigen Entscheiden an der Verwaltungsratssitzung ist unter Umständen auch für eine Ein-Personen-AG sinnvoll. Für Gesellschaften mit mehreren Verwaltungsräten sollte die Protokollierung selbstverständlich sein, und eine Einführung des Stichtscheidendes für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist sicherlich zu prüfen.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wurde hier nur die männliche Form verwendet.

VERLUSTVERRECHNUNG SOLL AUSGEDEHNT WERDEN

Quelle: Trex

Zur Umsetzung der vom Parlament im Juni 2022 überwiesenen Motion 21.3001 soll im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) die Verlustrechnungsperiode von sieben auf zehn Jahre erstreckt werden. Das Parlament möchte mit dieser Massnahme insbesondere die Erholung der von der Coronapandemie betroffenen Unternehmen erleichtern, sie soll aber explizit allen Unternehmen zugutekommen und für Verluste ab dem Jahr 2020 gelten. Die Vernehmlassung dauerte bis am 19. Oktober 2023.

INTERNA

WEIHNACHTSANLASS IM THURGAUISCHEN ISELISBERG

Markus Siegwart, Gubser Kalt & Partner AG

Unser traditioneller Weihnachtsanlass mit unseren Partnerfirmen ging sprichwörtlich durch den Magen: In Iselisberg oberhalb der Ortschaft Uesslingen im Kanton Thurgau wurde uns auf einer informativen Führung durch das bekannte Weingut Lenz viel Spannendes und Wissenswertes über die Herstellung von Biowein erzählt. Danach folgte der Apéro mit den hauseigenen Weinen. Das gemeinsame Abendessen genossen wir gemütlich und mit Vergnügen im nahegelegenen Restaurant Frohsinn. Zum Ausklang spielten wir einen geselligen Lottomatch mit Lottogewinn und Jackpot! Nun, was sind wohl die Steuerfolgen ...?



Wir spenden zu Weihnachten für einen guten Zweck

Soziales Engagement gehört zu unserer persönlichen Überzeugung und unserer Ansicht nach zu unserer gesellschaftlichen Verantwortung. Daher unterstützen wir von Gubser Kalt & Partner AG zum Jahresende eine soziale Institution mit einem grosszügigen Spendenbetrag.

SCHÖNE
FEIERTAGE UND
EN GUETE
RUTSCH!

Impressum: Herausgeber Gubser Kalt & Partner AG, Konzept und Gestaltung Kernidee Kommunikation & Design

NEWSLETTER

DEZEMBER 2/2023

SOZIALVERSICHERUNG

AKTUELLES ÜBER DIE SOZIALVERSICHERUNGEN 2024

INTERNA

VORSTELLUNG SVEN DÜRING, WILLI & PARTNER AG

RECHT

VERWALTUNGSRATSSITZUNG – SINNVOLL ODER NOTWENDIGES ÜBEL?



Eine starke Partnerschaft im Vertrauen:

	GUBSER KALT & PARTNER TREUHAND · STEUER- UND RECHTSBERATUNG	Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster Telefon 043 444 20 70 info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch
	ROLNY & PARTNER AG STEUEREXPERTEN · TREUHAND-EXPERTEN	Rolny & Partner AG, Bahnhofstrasse 10, 8712 Stäfa Telefon 044 927 10 00 info@rolnypartner.ch, rolnypartner.ch
	HAMMER TREUHAND AG	Hammer Treuhand AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster Telefon 044 930 32 46 info@hammer-treuhand.ch, hammer-treuhand.ch
	WILLI & PARTNER TREUHAND UND REVISION STEUER- UND RECHTSBERATUNG	Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon Telefon 044 933 53 00 info@willi-partner.ch, willi-partner.ch
	GUBSER KALT WIRTSCHAFTSPRÜFUNG	Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster Telefon 043 444 20 70 info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch
	ASSURIS VERSICHERUNGSBROKER	Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster Telefon 043 444 21 61 info@assuris.ch, assuris.ch
	Senn & Partner AG Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft	Senn & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon Telefon 044 512 22 60 roger.donze@sennpartner.ch, sennpartner.ch

**Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Leserinnen und Leser**

Im Newsletter vom Juli 2023 haben wir Sie über die strategische Firmenpartnerschaft mit Willi & Partner AG informiert. Den Teilhaber und Geschäftsführer Sven Düring stellen wir Ihnen im Newsletter persönlich vor. Sodann freuen wir uns auf die Zusammenarbeit mit Senn & Partner AG und deren Inhaber Roger Donzé.

Die Satzänderung der MWST per 1.1.2024 gehört zu den wichtigsten Anpassungen. Aus diesem Grund publizieren wir zusätzlich zum Beitrag eine erklärende Dokumentation von Willi & Partner AG auf unserer Website.

Was kommt zudem 2024 auf uns zu? Monika Zwirner hat für Sie die neusten Zahlen und Informationen zu den Sozialversicherungen zusammengefasst.

Weiter finden Sie wiederum aktuelle Beiträge über uns und zu aktuellen Sachthemen.

Abschliessend wünschen wir Ihnen und Ihren Familien festliche Feiertage und viel Energie und Ideen fürs neue Jahr!

Herzliche Grüsse

v.l.: Adrian Gubser, Partner; Christian Bosshard, Partner;
Urs Kalt, Partner; Beat Weinwurm, Partner



STEUERN

**ERHÖHUNG DER MWST-SÄTZE PER 2024:
SIND SIE BEREIT?**

Sven Düring, Willi & Partner AG

Am 1. Januar 2024 gelten höhere Mehrwertsteuersätze. Die Erhöhung ist das Ergebnis der Abstimmung vom 25. September 2022 über den «Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer».

Folgende Mehrwertsteuersätze gelten neu ab dem 1.1.2024:

Bisheriger resp. neuer Ansatz	bis 31.12.23	ab 1.1.24
Normalsatz	7,7%	8,1%
Reduzierter Satz	2,5%	2,6%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7%	3,8%

Erklärende Dokumentation zur MWST

Auf unserer Website haben wir zusätzlich für Sie eine Dokumentation publiziert, welche Ihnen einen Gesamtüberblick gibt – mit besonderen Szenarien und Abrechnungen über verschiedene Zeiträume hinweg (Hinweise zur zeitlichen Abgrenzung, Teilrechnungen, Vorauszahlungen, Service-Verträge sowie Abos und Rücksendungen oder Stornierung von Dienstleistungen). [Link: gubser-kalt.ch/aktuell/mitteilungen](https://www.gubser-kalt.ch/aktuell/mitteilungen)

Haben Sie Fragen zur MWST-Umstellung? Gerne beraten wir Sie individuell.

**VORSTELLUNG SVEN DÜRING,
WILLI & PARTNER AG**

In der Newsletter-Ausgabe vom Juli 2023 haben wir darüber informiert, dass seit dem 1. Januar 2023 auch die Treuhandfirma Willi & Partner AG in Wetzikon zu unserer Gruppe gehört. Mit dieser 50%-Beteiligung ist auch ein neuer Partner ins Boot gestossen, nämlich Sven Düring. Als Teilhaber und Geschäftsführer leitet er, zusammen mit dem ehemaligen Inhaber Marco Willi, die seit 1964 bestehende Willi & Partner AG.

Durch die Firmenbeteiligung von Gubser Kalt & Partner AG an Willi & Partner AG stärken wir als miteinander verbundene Firmen unsere Expertise in der Wirtschaftsprüfung und in der Steuerberatung. Gemeinsam verfügen wir über 100 Jahre Erfahrung.

Im nachfolgenden Steckbrief stellen wir Sven Düring näher vor:

Ausbildung:

Dipl. Wirtschaftsprüfer,
Dipl. Steuerberater NDS HF,
Bachelor of Science in Betriebsökonomie

Schwerpunkte:

- Eingeschränkte und ordentliche Revisionen nach schweizerischem und internationalem Rechnungslegungsrecht
- Umstrukturierungen von Personenunternehmen und juristischen Personen
- Steuerplanung natürliche und juristische Personen
- Unternehmensbewertung und Nachfolgeregelung



Sven Düring (links) zusammen mit Marco Willi

Bisherige Stationen:

Sulzer Chemtech AG, Optimo Services AG, Provida AG und PricewaterhouseCoopers

Nebentätigkeit:

Prüfungsexperte Wirtschaftsprüfer bei EXPERTsuisse

Wohnort: Aadorf TG

Alter: 31 Jahre

Familie: verheiratet, zwei Kinder

Hobbys: Fussball, Kickboxen, Golf und Ski



Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66,
8620 Wetzikon, willi-partner.ch

**PARTNERSCHAFT FÜR DIE ZUKUNFT
MIT SENN & PARTNER AG**

Roger Donzé
lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüfer

Das Treuhandwesen hat viele Facetten. Deshalb ist es uns wichtig, die Kompetenzen unserer Partnerfirmen näher zusammenzubringen, um diese in der Zusammenarbeit zu stärken und zu nutzen.

Senn & Partner AG mit deren Inhaber und Geschäftsführer Roger Donzé ist seit Herbst 2023 in unserem Partnernetzwerk Willi & Partner AG mit Gubser Kalt & Partner AG tätig und zudem am selben Standort wie Willi & Partner AG in Wetzikon ansässig. Als miteinander verbundene Treuhandunternehmen stärken wir unsere Expertise in der Wirtschaftsprüfung sowie

in der Steuerberatung. Damit können wir gemeinsam unsere Prozesse bündeln und weiter professionalisieren. Auch werden wir unser Know-how in den immer umfangreicheren und komplexeren gesetzlichen Vorgaben und regulatorischen Herausforderungen sowie bei der Digitalisierung zum Vorteil unserer Kunden nutzen.

Eine Partnerschaft mit Zukunft

Für Senn & Partner AG und ihre Kunden ist dadurch eine gesicherte Zukunft mit einem erweiterten Expertenwissen gewährleistet. Auf diese Weise wird ebenso sichergestellt, dass die Kunden der Senn & Partner AG nach der geplanten Stabübergabe von Roger Donzé in 3 bis 5 Jahren weiter professionell und kompetent betreut werden. Für Kontinuität ist also gesorgt.

Gubser Kalt & Partner AG und Willi & Partner AG heissen alle Kunden von Senn & Partner AG herzlich willkommen!



Senn & Partner AG, Bahnhofstrasse 66,
8620 Wetzikon, sennpartner.ch

**AKTUELLES ÜBER DIE
SOZIALVERSICHERUNGEN 2024**

Monika Zwirner, Gubser Kalt & Partner AG // Quellen: BSV Bern, SVA Zürich, SVA Aargau

Versicherungsbeiträge

Die Abzüge im Bereich AHV, IV und EO bleiben gegenüber 2023 gleich.

AHV/IV/EO	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
2023	5,3%	5,3%	10,6%
2024	5,3%	5,3%	10,6%

Selbständigerwerbende

Für Selbständigerwerbende gelten ab 2024 die gleichen abgestufte AHV/IV/EO-Beitragsätze von 5,371 bis 10,00 Prozent. Der Mindestbeitrag AHV/IV/EO bleibt bei CHF 514.00.

Nichterwerbstätige

Für Nichterwerbstätige bleibt der Mindestbeitrag AHV/IV/EO ebenfalls bei CHF 514.00.

Freiwillige Versicherung

Der Mindestbeitrag an die freiwillige Versicherung beträgt CHF 980.00.

Die Beiträge an die Arbeitslosenkasse bleiben ebenfalls gleich wie 2023:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
ALV 1	1,1%	1,1%	2,2%

ALV 1 ist geschuldet bis zu einem Einkommen von CHF 148'200.00.

Die Grenzbeiträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleiben gleich:

	2023	2024
Eintrittsschwelle/Mindestjahreslohn	CHF 22'050.00	CHF 22'050.00
Koordinationsabzug	CHF 25'725.00	CHF 25'725.00
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 88'200.00	CHF 88'200.00
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'675.00	CHF 3'675.00
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 62'475.00	CHF 62'475.00

Der Beitrag für die maximale jährliche Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) beläuft sich auf:

Maximal erlaubter Steuerabzug mit Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	CHF 7'056.00
ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	CHF 35'280.00

Änderungen per 1. Januar 2024

Im September 2022 haben das Schweizer Volk und die Stände die Reform der AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Die Neuerungen treten nun am 1.1.2024 in Kraft. Eine der wichtigsten Neuerungen ist, dass nun neu «Beitragslücken» in der AHV aufgefüllt werden können. Ebenfalls angepasst wurde das Wording: Rentenalter wird ersetzt durch Referenzalter.

Wie füllen Sie nun die Lücken in Ihrer AHV auf?

Wer über das Referenzalter hinaus arbeitet, kann sich diese Beiträge an die Rente anrechnen lassen. Der Antrag auf Renten Neuberechnung kann nur einmal gestellt werden. Berücksichtigt werden die Beiträge bis zu 5 Jahren nach Erreichen des Referenzalters.

Weiter ist es möglich, dass Arbeitnehmende nach Erreichen des Referenzalters neu wählen können, ob er oder sie auf dem ganzen Lohn AHV/IV/EO-Beiträge bezahlen möchte oder ob er oder sie den Freibetrag wählen will. Der Freibetrag beläuft sich auf CHF 1'400.00 pro Monat bzw. CHF 16'800.00 pro Jahr. Der Verzicht auf den Freibetrag muss vor der ersten Lohnzahlung nach dem Erreichen des Referenzalters dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin mitgeteilt werden.

Mit den Beiträgen, welche nach dem Referenzalter einbezahlt werden, können Sie unter bestimmten Umständen Ihre Beitragslücken füllen. Ihr Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter muss mindestens 40 Prozent des durchschnittlich erreichten Einkommens vor Referenzalter betragen. Hier ein Rechenbeispiel:

Armin Müller hat bis zum Referenzalter während 40 Jahren ein Einkommen von total CHF 2'400'000.00 erzielt. Sein durchschnittliches Jahreseinkommen beträgt CHF 60'000.00. Für die Füllung von Beitragslücken muss sein jährliches Einkommen nach Referenzalter mindestens Fr. 15'000 betragen.

Sie beziehen bereits eine AHV, haben aber nach dem Referenzalter weiterhin gearbeitet? Auch Sie haben das Recht, eine Neuberechnung zu beantragen. Voraussetzung dafür ist:

- Sie haben per 1.1.2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet und
- nach 64 Jahren (Frauen) bzw. 65 Jahren (Männer) Beiträge bezahlt.

**Benötigen Sie Unterstützung? Wir helfen Ihnen gerne.
Rufen Sie uns an.**

